Merkblatt für den Umgang mit asbestzementhaltigen Abfällen

Was ist Asbest?

Asbest ist eine die Sammelbezeichnung für eine Reihe von silikatischen Mineralfasern. Der Name entstammt dem Griechischen und bedeutet "unauslöschliche" oder "unvergängliche" Eigenschaften. Diese Eigenschaften, wie z. B. geringe elektrische Leitfähigkeit, Beständigkeit gegen Laugen und Säuren, gegen Hitze und Korrosion, die Nichtbrennbarkeit, seine geringe Wärmeleitfähigkeit und somit Wärmeisolierung waren die Ursache der großen weltweiten Verwendung. Insbesondere wurde Asbest zur Wärme- und elektrischen Isolation, als Dichtungsmaterial, in technischen Filtern, in Bremsbelägen, als Füll- und Dämmstoff, zum Flammenschutz und zur Herstellung von Asbestzement (Eternitplatten, Wellasbest) eingesetzt.

Warum ist Asbest so gefährlich?

In Abhängigkeit der Asbestart können sich die mikroskopisch kleinen nicht sichtbaren Asbestfasern durch mechanische Beeinflussung sehr leicht spalten, zerfasern und bei der Freisetzung in die Luft über die Atemwege unbemerkt in den menschlichen Organismus gelangen. Sie können dort unheilbare Krankheiten, wie Lungen-, Bauch-/Rippenfell- und Brustwandkrebs verursachen. Im Vergleich zum Asbestzement geht von den Weichasbestprodukten das größere Risiko aus, da hier die Fasern nur in schwach gebundener Form vorliegen und somit bereits durch leichteste mechanische Beeinflussung in die Atemwege gelangen können. Dagegen gelten in Asbestzementprodukten die Fasern als relativ fest eingebunden. Jedoch können diese Fasern, z. B. bei verwitterten Dacheindeckungen, während der mechanischen Bearbeitung durch Bohren, Schneiden, Trennschleifen oder bei der Demontage, ebenfalls in freier und somit mobiler Form vorliegen und dann auch zur Gesundheitsgefährdung führen.

Aus diesem Grund ist Asbest ein Gefahrstoff mit sehr hohem Gefährdungspotential.

Identifikation von asbestzementhaltigen Abfällen

Da in den 1980´er Jahren nach und nach alle asbestzementhaltigen Produkte durch asbestfaserfreie ersetzt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass alle vor dieser Zeit hergestellten Materialien dieser Art auch asbesthaltig sind.
Asbestzement wurde üblicherweise für Dacheindeckungen sowie Hausfassaden in Form von Wellplatten, klein- bzw. großformatigen Tafeln (Eternit, Baufanit) eingesetzt, weiterhin für Trinkwasser-, Lüftungsrohre und Kamineinsätze im Hoch- und Tiefbau, Brems- und Kupplungsbeläge, als auch als Blumen-/Abfallkübel und Pflanzgefäße verwendet.

Vorgehensweise bei Arbeiten mit asbestzementhaltigen Materialien

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit Asbest sind:

- das Chemikaliengesetz (ChemG)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Mit diesen Vorschriften sollen die unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die mittelbare Umweltgefährdung durch Emissionen von Asbestfasern verhindert werden.

Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen etc. sind **grundsätzlich verboten**. Dazu zählen:

- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständerungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen
- Beschichtungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen,
- Reinigungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können
- jegliche Form der mechanischen Bearbeitung, wie Bohren, Sägen, Trennen, Schleifen, Brechen o.ä., die zu einer unkontrollierten Faserfreisetzung führt
- Hochdruckreinigung
- Installation von Photovoltaik- oder Thermosolaranlagen auf asbestzementhaltigen Dach- oder Wandflächen. Diese ist erst nach erfolgter, ordnungsgemäßer Entsorgung der Asbestplatten erlaubt,
- Aufbringen einer neuen Dachhaut oder eine Begrünung auf ein vorhandenes Asbest-zementdach,
- kostenlose Überlassung (Weiterverschenken) bereits zurück gebauter Asbestzementplatten an Dritte.
- Wiederverwenden bereits zurück gebauter Asbestzementplatten

Die Wiederverwendung zurück gebauter Asbestzementprodukte oder alter Lagerbestände ist ein Straftatbestand.

Weitere Beispiele, die unter das Verwendungsverbot fallen:

- Verwendung von Wellasbestzementplatten als Sichtschutz
- Zaunpfähle aus Asbestzementrohren
- Einbau zerkleinerter Asbestzementprodukte in Betonplatten, Fundamente oder Wegeunterbau

Ausnahmen von den vorgenannten Verboten sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, es sei denn, dass die Arbeiten zu einem Oberflächenabtrag mit Faserfreisetzung führen. In diesem Fall unterliegen diese Arbeiten auch den geltenden Verboten.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Für diese Tätigkeiten ist die für die Handhabung von asbesthaltigen Materialien einschlägige technische Regel für Gefahrstoffe, die **TRGS 519 "Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"** als anerkannte Regel zu beachten.

Im gewerblichen wie auch im privaten Bereich (Privatpersonen für den eigenen Bedarf) dürfen laut der TRGS 519 Arbeiten an und mit asbesthaltigen Materialien nur von demjenigen durchgeführt werden, der die **nötige Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit** besitzt.

Daher darf im gewerblichen Bereich der Rückbau asbesthaltiger Bauteile grundsätzlich nur von Unternehmen vorgenommen werden, die eine nachgewiesene Fach- und Sachkunde im Umgang mit Asbest besitzen. Die Hinzuziehung dieser Unternehmen wird auch Privatpersonen **dringend empfohlen**, die einen Rückbau asbesthaltiger Bauteile in Eigenleistung beabsichtigen.

Verstöße gegen das Verwendungsverbot werden nach § 27 ChemG strafrechtlich geahndet.

Alle Verstöße werden **mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe** geahndet. Zudem kann, wenn gegen das Verwendungsverbot verstoßen und dabei Andere oder die

Umwelt gefährdet wurde (z.B. durch Zuschnitt von Asbestzementplatten mittels Trennschleifer oder Hochdruckreinigen von Dachplatten) **eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine (erheblich höhere) Geldstrafe** verhängt werden.

Beabsichtigt dennoch eine **Privatperson** Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten **in Eigenleistung** auszuführen, so gelten die Anforderungen hinsichtlich Fach- und Sachkunde als erfüllt, wenn insbesondere folgende Maßgaben eingehalten werden (Nr. 15.1 und 15.2 der TRGS 519):

1. Asbesthaltige Wellplattendächer sind nicht durchsturzsicher und dürfen nach § 11 der BG-Vorschrift »Bauarbeiten« (BGV C 22) nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m sind Absturzsicherungen vorzusehen (§ 12 BGV C 22 sowie BG-Regeln »Dacharbeiten« BGR 203).

2. Unbeschichtete Asbestzementprodukte, das sind im Regelfall Asbestzementprodukte mit zementgrauen Oberflächen, sind auf der bewitterten Oberfläche entweder a) vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z. B. Stein- oder Putzverfestiger, zu besprühen oder b) beim Abtragen, Ausbauen und Beseitigen an der Oberfläche feucht zu halten. Die Flächen sind durch Berieseln zu nässen. Das Wasser ist wie Regenwasser abzuleiten.

3. Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen in trockenem Zustand ausgebaut werden, soweit die Beschichtung nicht großflächig abgewittert ist.

4. Lösbare Befestigungsmittel sind so zu entfernen, dass die Asbestzementprodukte möglichst nicht zerbrochen werden. Die Befestigungsmittel sind in geeigneten, dichten Behältern zu sammeln. Platten und Tafeln mit rückseitig eingelassenen Befestigungsmitteln sind auszuhängen.

5. Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zur Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Beim Entfernen der Befestigungsmittel sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern. Auszubauende Produkte sind abzuheben und nicht herauszubrechen. Sie dürfen nicht über Kanten und benachbarte Produkte gezogen oder aus Überdeckungen hervorgezogen werden.

6. Asbestzementrohre müssen möglichst von Hand zerstörungsfrei aus den Steckverbindungen gezogen und ausgebaut werden. Ist dieses nicht möglich, sind die Rohre mit geeigneten Geräten (z. B. laufenden Rohrsägen) unter Einsatz von Sprühmitteln zu trennen. Bruchstellen sind zu besprühen. Erdverlegte, erdfeuchte Asbestzementrohre dürfen maschinell ausgebaut werden. Lässt sich dabei Bruch nicht vermeiden, so ist durch Erdüberdeckung eine Staubfreisetzung zu verhindern.

7. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind nach dem Ausbau bis zur Einlagerung in Behältern (nach Nummer 13.1 Abs. 1 und 2 TRGS 519) feucht zu halten, sofern sie nicht wie unter Punkt 1.a) beschrieben, behandelt sind. Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird. Schuttrutschen dürfen nicht verwendet werden. Das Umladen darf nur von Hand oder unter Verwendung von Hebezeug vorgenommen werden; das Material darf nicht geworfen werden.

8. Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, Pfetten, Schalung, durch Absaugen mit baumustergeprüften Staubsaugern nach Nummer 7.3 Abs. 6 TRGS 519 oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Der Ausbau der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist in der Regel nicht erforderlich.

9. Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von etwa herabfallenden Bruchteilen auszulegen. Der gesamte Abbruchbereich sollte abgesperrt sein.

10. Während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass Bauwerksöffnungen von Räumen im unmittelbaren Arbeitsbereich geschlossen sind.

11. Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.

12. Einweg-Schutzanzüge und Atemschutzmasken, hierzu zählen Halbmasken mit P2-Filter und partikelfiltrierende Halbmasken FF P2, sind vor Beginn der Arbeiten anzulegen und nach Beendigung der Arbeiten im Freien wieder abzulegen.

Bereitstellung zur Entsorgung

Bei der Bereitstellung zur Entsorgung dürfen asbesthaltige Abfälle weder geworfen noch geschüttet werden. Sie müssen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Festgebundene asbestzementhaltige Materialien sind mindestens zu befeuchten, aufzupalettieren und in "big-bags" zu verpacken. Da bei der Entsorgung Abweichungen möglich sind, müssen in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten beim Abfallentsorgungsunternehmen die notwendigen Bereitstellungsmaßnahmen erfragt werden.

Der Beginn der Arbeiten ist der Abt. Immissionsschutz/ Chemikalienrecht beim Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen.

Zuständigkeiten für den Vollzug ChemG, ChemVerbotsV, GefStoffV

Bereich privater Endverbraucher und Bereich Einzelhandel:
Landkreis Harz, Amt für Umwelt und Naturschutz, Abt. Immissionsschutz/Chemikalienrecht, Ansprechpartner:C.Wieland
Frau Wieland, Tel.: 03941/5970-5703, Sitz 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42

Bereich gewerblicher Unternehmen:
Landesverwaltungsamt Halle, Referat 402, Tel.: 0345/514-0, Anschrift: 06114 Halle, Willy-Lohmann-Str. 7

Bereich Arbeitnehmerschutz
Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 53 Gewerbeaufsicht West, Tel.: 03941/ 586-424, Sitz 38820 Halberstadt, Klusstr. 18

Rechtsquellen

ChemG – Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen – Chemikaliengesetz – vom 16.09.1980 (BGBl I 1980 S. 1718), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.07.2008 (BGBl I Nr. 28 S. 1146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl I Nr. 43 S. 1163)

ChemVerbotsV – Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem ChemG – Chemikalienverbotsverordnung – vom 13.06.2003 (BGBl I Nr.26 S. 867), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 10 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl I Nr.59 S. 1643)

GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl I 2010 S. 1643, 1644), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl I 2011 S. 1622) i.d. geltenden Fassung

TRGS 519- Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten vom 13. Januar 2014 (GMBl. Nr. 8/9 vom 20.03.2014 S. 164; 28.01.2015 S. 136 15; 23.09.2019 S. 786 19; 17.02.2022 S. 269 22)